



Informationen zum Handel mit Ausgangsstoffen in Apotheken

nach Verordnung (EU) 2019/1148
und Ausgangsstoffgesetz (AusgStG)

Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung (EU) 2019/1148 regelt, dass beschränkte Ausgangsstoffe nur bis zu den in Anhang I genannten Konzentrationswerten an Mitglieder der Allgemeinheit (jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen) abgegeben werden dürfen. Von Mitgliedern der Allgemeinheit dürfen diese Stoffe oberhalb der genannten Konzentrationswerte weder besessen, gehandelt noch verwendet werden. Unter diese Bestimmung fallen auch verschiedene Chemikalien, die teilweise über Apotheken bezogen werden können.

Je nach Stoff und Produkt, welches ein oder mehrere der Stoffe enthält, gibt es unterschiedliche Anforderungen an die Abgabe, die Aufbewahrung und den Diebstahlschutz. Verdächtige Transaktionen oder deren Versuche sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen dieser Stoffe sind an das hessische Landeskriminalamt zu melden.

Beschränkte Ausgangsstoffe

Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Anhang I (jeweils in Massenprozent) sind:

- Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) >3%
- Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9) >15%
- Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1) >12%
- Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) >16%
- Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2) >16 % Ammoniumnitrat-Stickstoff
- Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9) >40%
- Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7) >40%
- Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9) >40%
- Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0) >40%

Für Stoffe und Produkte, die diese Stoffe enthalten gelten nachfolgende Anforderungen:

- Abgabe nur an Händler und Gewerbetreibende mit nachweislichem Bedarf und dies nur nach Identitätsfeststellung
- Keine Abgabe an Mitglieder der Allgemeinheit (Privatpersonen)

Meldepflichtige Ausgangsstoffe

Meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Anhang II sind:

- Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0)
- Aceton (CAS-Nr. 67-64-1)
- Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1) (Bengalsalpeter)
- Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4) (Chilesalpeter) ...

- Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5) (Mauersalpeter, Norgesalpeter)
- Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2)
- Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4)
- Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS-Nr. 13446-18-9)
- Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5)

Bei Produkten, die diese Stoffe enthalten sind unabhängig von Konzentrationsgrenzen verdächtige Transaktionen und das Abhandenkommen von Gebinden an die Kontaktstelle nach §3 AusgStG (hessisches Landeskriminalamt) zu melden.

Was sind verdächtige Transaktionen?

Anzeichen für verdächtiges Verhalten sind beispielsweise, wenn ein Kunde

- versucht, eine ungewöhnliche Menge eines Produktes oder ungewöhnliche Produktkombinationen zu kaufen,
- weder mit der üblichen Verwendung des Produktes, noch mit der Gebrauchsanweisung vertraut ist,
- nicht bereit ist mitzuteilen, zu welchem Zweck er das Produkt verwenden möchte,
- alternative Produkte oder Produkte mit einer geringeren (für die vorgeschlagene Anwendung jedoch ausreichenden) Konzentration ablehnt,
- darauf besteht – insbesondere größere Beträge – bar zu zahlen,
- nicht bereit ist, auf Anfrage seine Identität oder seinen Wohnsitz nachzuweisen,
- um Verpackungs- oder Liefermethoden bittet, die von dem abweichen, was als normal, empfohlen oder erwartet zu betrachten ist,
- einen nervösen Eindruck macht, Kommunikation vermeidet oder nicht die gewöhnliche Art von Kunde zu sein scheint.

Verdächtig und jetzt?

Verdächtige Transaktionen dürfen vom Händler abgelehnt werden.

Notieren Sie möglichst viele Einzelheiten zu

- Käufer (Größe, Körperbau, Frisur, Haarfarbe, Gesichtsbehaarung, Tätowierungen, Piercings, Narben, Brille),
- Fahrzeug (Nummernschild, Marke, Modell, Farbe) und
- Transaktion (Datum, Produkte, Menge)

Folgendes ist aufzuheben:

- Quittungen, personenbezogenen Angaben
- Aufzeichnung von Videoüberwachungssystemen
- Dokumente, die der Kunde angefasst hat (Fingerabdrücke)

Meldung der verdächtigen Transaktion (auch bei versuchter Transaktion) innerhalb von 24 Stunden an das Hessische Landeskriminalamt unter der unten genannten E-Mail-Adresse.

Kontaktadressen:

Meldung verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommen oder Diebstahl:

Hessisches Landeskriminalamt

E-Mail: monitoring-ausgangsstoffgesetz.hlka@polizei.hessen.de

Telefon: 0611 / 83-8486

Erreichbarkeit 24 Stunden

Im Notfall: 110

Zuständige Inspektionsbehörde Hessen

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 25.2

Adresse: Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen

E-Mail: ausgangsstoffgesetz-hessen@rpgi.hessen.de

Telefon: 0641 303-3237

Telefax: 0611 32 76 444 25